

Aktenzeichen:  
16 O 231/17



Landgericht Stuttgart

## Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

---

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Dr. Stoll & Sauer Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**, Einsteinallee 1/1, 77933  
Lahr,

gegen

**Volkswagen AG**, vertreten durch d. Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzen-  
den Matthias Müller, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

---

wegen PKW Kauf, VW Abgasskandal

hat das Landgericht Stuttgart - 16. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Ottmann als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 08.03.2018 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 27.872,42 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 28.12.2016 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des PKW Audi Q3 2,0 I TDI, FIN: \_\_\_\_\_
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des in Ziffer 1 genannten PKW in Annahmeverzug befindet.
3. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 1.474,89 freizustellen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 20%, die Beklagte 80% zu tragen.
6. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Streitwert: bis 35.000,00 €

## Tatbestand

Die Klägerin verlangt von der Beklagten wegen des im September 2015 bekannt gewordenen „VW-Abgasskandals“ um manipulierte Stickoxidwerte Rückabwicklung des Kaufvertrags über ein Neufahrzeug, Ersatz eines Zinsschadens, Feststellung des Annahmeverzuges sowie die Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren.

Die Klägerin bestellte am 27.12.2013 als Verbraucherin über ihren Arbeitgeber Barmer GEK KdÖR bei der Beklagten ein Neufahrzeug PKW Audi Q3 2,0 I TD 140 PS zum rabattierten Kaufpreis von 32.635,62 € (Anl. K 1).

Die Übergabe des Fahrzeugs erfolgte im April 2014. In dem Fahrzeug ist ein Dieselmotor des Typs EA 189 EU5 verbaut. Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA), Flensburg, erkannte bei allen betroffenen Fahrzeugen mit diesem Aggregat eine „unzulässige Abschaltvorrichtung“ und ordnete den Rückruf an (vgl. Anlage K 5).

Mit Schreiben vom 12.12.2016 (Anl. K 2) erklärte der Prozessbevollmächtigte der Klägerin die Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung, hilfsweise den Rücktritt vom Kaufvertrag. Die Beklagte erklärte mit Schreiben vom 12.12.2016 (Anl. K 2a), dass kein Mangel vorliege und verwies als technische Lösung auf ein software-update, welches von einer Vertragswerkstatt innerhalb einer halben Stunde ohne nachteilige Folgen für das Fahrzeug aufgespielt werden könne.

Die Klägerin behauptet,

das Fahrzeug sei - wie allgemein bekannt - mit einer „Betrugssoftware“ ausgestattet. Das Fahrzeug erfülle die angepriesenen und in der EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC-Bescheinigung) niedergelegten Abgaswerte nicht. Das Fahrzeug befinde sich nicht in dem vorschriftsgemäßen Zustand der Voraussetzung für die EG-Typgenehmigung und die Zulassung zum Betrieb im Verkehr. Der Beklagten habe nahezu 1 Jahr Zeit zur Verfügung gestanden, um ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die Entwicklungskosten seien bei der Beurteilung der Höhe der Mangelbeseitigungskosten zu berücksichtigen. Die beabsichtigten Abhilfemaßnahmen führten jedenfalls zu erhöhtem Wartungs- und Reparaturaufwand an dem Fahrzeug. Der vorliegende Mangel wirke sich - auch nach einem „Software-Update“ - auf den Fahrzeugwert im Sinne eines merkantilen

Minderwerts aus. Nachdem eine arglistige Täuschung vorliege, sei der Vertrag rückabzuwickeln. Jedenfalls stehe der Klägerin ein Rücktrittsrecht zu, ohne dass es einer Fristsetzung zur Nacherfüllung bedürfe, weil es sich bei der Eigenschaft als manipuliertes Fahrzeug um einen unbeheb- baren Mangel handle. Eine Nacherfüllung sei der Klägerin auch unzumutbar.

Der Kilometerstand des Fahrzeugs betrage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vom 08.03.2018 36.640 km.

Der Klägerin beantragt,

1. die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 32.635,62 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 26.01.2016 zu zahlen, Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des PKW Audi Q3 2,0 l TDI, FIN \_\_\_\_\_ / und Zug-um-Zug gegen Zahlung einer von der Beklagten noch dar- zulegenden Nutzungsentschädigung für die Nutzung des PKW;
2. die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Zinsen in Höhe von 4% aus 32.635,32 € vom 16.04.2014 bis 26.01.2016 zu bezahlen;
3. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des in Ziffer 1 genannten PKW in Annahmeverzug befindet;
4. die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von den durch die Beauftragung der Prozessbe- vollmächtigten der Klägerin entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von € 2.256,24 freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bringt vor,

im Zusammenhang mit der verbauten „Umschaltlogik“, welche den Ausstoß von Stickoxid auf dem Prüfstand „optimiere“, sei kein Mangel erkennbar. Eine Beschaffenheitsvereinbarung liege nicht vor. Das Fahrzeug sei technisch sicher, in seiner Fahrbereitschaft nicht eingeschränkt und die EG-Typgenehmigung sei nach wie vor wirksam. Es gebe keine gesetzliche Vorgabe, die die

Einhaltung der Emissionsgrenzwerte im normalen Straßenbetrieb regele. Im Übrigen sei ein etwaiger Mangel nicht erheblich. Die Klägerin habe keine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt. Der Zeit- und Maßnahmenplan des Kraftfahrt-Bundesamts sei sehr zeitaufwendig gewesen. Die Aufwand für die technische Überarbeitung des Fahrzeugs belaufe sich insgesamt auf deutlich weniger als 100,00 €; dies entspreche weniger als 0,25% des Kaufpreises. Das Kraftfahrt-Bundesamt habe am 01.06.2016 die von der Volkswagen AG für alle betroffenen Fahrzeugtypen und -motoren entwickelten Maßnahmen, insbesondere die für die Umsetzung des Software-Updates erforderliche Konzeptsoftware bestätigt (Anlage K 2a). Entsprechend dem Zeit- und Maßnahmenplan habe das Kraftfahrt-Bundesamt bis Ende 2016 für sämtliche betroffenen EU 5-Fahrzeug- und Motorvarianten die entsprechende Freigabebestätigung erteilt (vgl. Anl. B 1).

Eine arglistige Täuschung der Klägerin sei nicht erfolgt, zumal die Beklagte nicht Herstellerin des Fahrzeugs sei.

Auch eine deliktische oder sittenwidrige Schädigung der Klägerin durch Mitarbeiter der Beklagten liege nicht vor. Insbesondere hätten Vorstandsmitglieder der Beklagten keinen entsprechenden Schädigungsvorsatz gehabt. Etwaige Handlungen von Mitarbeitern unterhalb der Vorstandsebene müsse sich die Beklagte nicht zurechnen lassen.

Der von der Klägerin behauptete Kilometerstand des Fahrzeugs werde bestritten.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlungen vom 08.03.2018 (Bl. 7755/758 d.A.) und 23.02.2018 (Bl. 499/504 d.A.) verwiesen. Zum Kilometerstand des Fahrzeugs hat das Gericht in der mündlichen Verhandlung Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen Nedeljko Vlaski.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist - mit Ausnahme der anzurechnenden Gebrauchsvorteile, der Zinsen nach § 849 BGB und der vorgerichtlichen Anwaltskosten - begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 27.872,42 € Zug um Zug gegen Rückgewähr des Fahrzeugs gemäß §§ 437 Nr. 2 1. Alt., 434, 433, 440, 323, 326 Abs. 5, 346 BGB. Vom Kaufpreis in Höhe von 32.635,62 € war eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 4.763,20 € abzuziehen.

1. Der PKW Audi Q 3 wies im Zeitpunkt der Übergabe an die Klägerin wegen einer unzulässigen Abschaltvorrichtung einen Sachmangel im Sinne des § 434 BGB auf (vgl. nur OLG Celle, Beschluss vom 30.06.2016 - 7 W 26/16 -, juris; OLG Hamm, Beschluss vom 21.06.2016 - 28 W 14/16 -, juris; OLG München, Beschluss vom 23.03.2017 - 3 U 4316/16 -, juris; Landgericht Aachen, Urteil vom 06.12.2016 - 10 O 146/16 -, juris; Landgericht Essen, Urteil vom 16.09.2016 - 16 O 165/16 -, juris; Landgericht Hagen, Urteil vom 18.10.2016 - 3 O 66/16 -, juris; Landgericht Hamburg, Urteil vom 16.11.2016 - 301 O 96/16 -, juris; Landgericht München, Urteil vom 14.04.2016 - 23 O 23033/15 -, juris; Landgericht Paderborn, Urteil vom 10.04.2017 - 4 O 337/16 -, juris; Landgericht Regensburg, Urteil vom 04.01.2017 - 7 O 967/16 -, juris; Landgericht Trier, Urteil vom 07.06.2017 - 5 O 298/16 -, juris).

Im vorliegenden Fall greift die Regelung des § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB ein. Danach ist die Sache, soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart ist, frei von Sachmängeln, wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

Danach weist der PKW Audi Q 3 jedenfalls nicht eine Beschaffenheit auf, die bei einem Neufahrzeug üblich ist und die der Käufer erwarten kann. Entgegen der Annahme der Beklagten entspricht ein Neufahrzeug nicht schon dann der üblichen und berechtigterweise von einem Käufer zu erwartenden Beschaffenheit, wenn es technisch sicher sowie fahrbereit ist und über alle Genehmigungen verfügt. Durch die Installation der „Manipulations-Software“, die die korrekte Messung der Stickoxidwerte gezielt verhindert und auf dem Prüfstand niedrigere Ausstoßmengen vorspiegelt, als sie an sich entstehen, weicht ein Fahrzeug vielmehr von der bei vergleichbaren Fahrzeugen üblichen Beschaffenheit ab. Der Käufer kann beim Kauf eines Kraftfahrzeugs erwarten,

dass das Fahrzeug nicht mit einer „Manipulations-Software“ ausgestattet ist.

Das Fahrzeug weist eine Software auf, die zwischen dem Betrieb des Fahrzeugs auf dem Prüfstand (Modus 1) mit einer erhöhten Abgasrückführung und dem Betrieb im normalen Fahrbetrieb (Modus 0) mit einer niedrigeren Abgasrückführung unterscheidet und bei Erkennen des Prüfstandes entsprechend „umschaltet“. Das bedeutet zugleich, dass der streitgegenständliche Fahrzeugtyp die für seine Typgenehmigung erforderliche Prüfung gemäß Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 vom 20.06.2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen und der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 vom 18.07.2008 nur im Prüfstandmodus - nicht aber im Modus für den Fahrbetrieb - absolviert hat. Die Installation einer Abschalteneinrichtung, deren einziger Sinn und Zweck darin besteht, die korrekte Messung von Emissionswerten planmäßig zu verschleiern und im Prüfstandmodus niedrigere Ausstoßmengen vorzutäuschen, als sie tatsächlich entstehen, stellt eine negative Abweichung von der üblichen Beschaffenheit vergleichbarer Fahrzeuge dar. Mit einer solchen Abschalteneinrichtung versehene Fahrzeuge sind offenkundig auch nicht vorschriftsmäßig. Das Fahrzeug muss zumindest ein „Software-Update“ erhalten, damit die Vorschriftenmäßigkeit des Fahrzeugs - auch nach Ansicht des Kraftfahrt-Bundesamts - hergestellt wird.

Das Gericht geht - in Übereinstimmung mit dem Kraftfahrt-Bundesamt - demnach davon aus, dass es sich bei der in dem Fahrzeug verwendeten „Manipulations-Software“ um eine unzulässige Abschalteneinrichtung handelt. Demzufolge hat das Kraftfahrt-Bundesamt dem Hersteller Volkswagen AG gegenüber den Rückruf von 2,4 Millionen Fahrzeugen angeordnet und auferlegt, die entsprechende Software aus allen Fahrzeugen zu entfernen und geeignete Maßnahmen zur Wiederherstellung der Vorschriftenmäßigkeit zu ergreifen. Dieser Vorgang ist im Übrigen - auch auf Grund der Vielzahl der in der Kammer anhängigen Verfahren - mittlerweile gerichtsbekannt. Zu bedenken ist auch, dass Verwaltungsakte in den Grenzen ihrer Bestandskraft andere Gerichte und Behörden binden (vgl. BGH, Urteil vom 21.09.2006 - IX ZR 89/05 -, juris). Die Gerichte haben Verwaltungsakte, selbst wenn sie fehlerhaft sind, grundsätzlich zu beachten, solange sie nicht durch die zuständige Behörde oder durch ein zuständiges Gericht aufgehoben worden sind.

2. Der von der Klägerin erklärte Rücktritt ist vorliegend ohne Fristsetzung wirksam. Gemäß den §§ 437 Nr. 2, 323 Abs. 1 BGB kann der Käufer eines mangelhaften Fahrzeugs vom Vertrag zurücktreten, wenn er dem Verkäufer erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn im Falle einer nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

Der Rücktritt ist hier ohne Nachfristsetzung zur Nacherfüllung gemäß §§ 439, 440 BGB möglich, da einerseits zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung noch kein konkreter Termin der Beklagten angeboten werden konnte, um das vom Kraftfahrt-Bundesamt genehmigte Software-Update dem Fahrzeug der Klägerin aufzuspielen (a). Offen bleiben kann damit im Ergebnis, ob es der Klägerin überhaupt zumutbar ist, das von der Volkswagen AG angebotene Softwareupdate aufzuspielen, § 440 S. 1, 2. Alt. BGB (b).

a) Zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung der Klägerin am 12.12.2016 stand für das streitgegenständliche Fahrzeug noch kein vom Kraftfahrt-Bundesamt genehmigtes Software-Update zur Verfügung. Für den Motortyp EA 189 mit den Motorvarianten des Audi Q 3 hat das Kraftfahrt-Bundesamt zwar mit Wirkung vom 21.07.2016 die technische Lösung freigegeben. Eine Umsetzung war aufgrund der Vielzahl der betroffenen Fahrzeuge aber erst im Jahr 2017 möglich. In ihrem Schreiben vom 26.01.2017 (Anl. K 2a) konnte die Beklagte der Klägerin noch keinen konkreten Termin nennen. Gerechnet ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Unregelmäßigkeiten im September 2015 war dabei bereits ein Zeitraum von mehr als 15 Monaten verstrichen. Die Klägerin hätte im Falle einer etwaigen Veräußerung ihres Fahrzeugs vor Aufspielen des Software-Updates einen potentiellen Käufer auf die Betroffenheit ihres Fahrzeuges wegen einer unzulässigen Abschalteneinrichtung hinweisen müssen. Dadurch bestand zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung die objektiv nicht auszuschließende und auf der Hand liegende Möglichkeit eines merkantilen Minderwerts auf dem Gebrauchtwagenmarkt, nachdem zwar eine genehmigte technische Nachbesserungsmöglichkeit vorlag, aber noch nicht absehbar war, innerhalb welchen Zeitraums eine solche umgesetzt werden konnte. Damit war die Setzung einer angemessenen Frist obsolet. Selbst wenn eine solche mit einem Zeitraum von 2-3 Monaten großzügig anzunehmen wäre, wäre diese von der Beklagten nicht einzuhalten gewesen. Von der Beklagten wurde nicht behauptet, dass es bei einer entsprechenden Fristsetzung von 2-3 Monaten im Dezember 2016 möglich gewesen wäre, das Software-Update auf das klägerische Fahrzeug aufzuspielen.

Die mit der langen Nachbesserungsfrist verbundene Einschränkungen - einerseits möglicher Wertverlust bei Verkauf eines vom Abgasskandal betroffenen Fahrzeug, andererseits die bestehende Unsicherheit ob und inwieweit die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs dauerhaft gewährleistet sein würde - lassen es bei Abwägung der beiderseitigen Interessen als unzumutbar erscheinen die Klägerin auf eine Fristsetzung zu verweisen. Die besonderen Umstände zum damaligen Zeitpunkt rechtfertigen es vielmehr, der Klägerin ein sofortiges Rücktrittsrecht einzuräumen.

b) Offen bleiben kann im Ergebnis, ob sich die Unzumutbarkeit auch daraus ergibt, dass das Software-Update nicht von der Beklagten als Nacherfüllung gemäß § 439 Abs. 1 BGB angeboten



wurde, mit der Folge, dass die Beklagte bei möglichen Fehlern und Problemen für auftretende Folgeschäden nicht haften würde. Die Beklagte machte den Fahrzeugbesitzern „aus unternehmenspolitischer Verantwortung, welche sie gegenüber den Kunden wahrnehmen wolle“ dieses Angebot. Die Rechtsnatur dieses Angebots ist folglich nicht sicher einzuordnen, weswegen völlig offen ist, wer und unter welchen Voraussetzungen für den Erfolg des Software-Updates und für eventuelle Folgeschäden haftet. Der Kunde muss befürchten, dass die Vertragswerkstatt, an welche er sich wendet, sich auf den Rechtsstandpunkt zurückzieht, das Aufspielen des Updates habe sie lediglich als Erfüllungsgehilfin der Beklagten ausgeführt, und die Beklagte sich auf den Standpunkt stellt, es habe sich lediglich um eine Kulanzleistung gehandelt, ohne dass hierfür irgendeine Haftung übernommen worden sei.

3. Dem Rücktritt steht auch nicht § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB entgegen. Nach § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB kann der Gläubiger vom Vertrag nicht zurücktreten, wenn der Schuldner die Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt hat und die Pflichtverletzung unerheblich ist. Die Darlegungs- und Beweislast für die „Geringfügigkeit“ liegt auf Seiten der Beklagten.

Die Beurteilung der Frage, ob eine Pflichtverletzung unerheblich im Sinne des § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB ist, erfordert eine umfassende Abwägung der beiderseitigen Interessen, wobei die Bedeutung des Mangels und alle Umstände des Einzelfalls zu würdigen sind. Insbesondere sind dabei der für die Mangelbeseitigung erforderliche Aufwand, die Qualität des Vertragsgegenstands, die Anzahl der Mängel, die Auswirkung auf die beeinträchtigte Leistung und die für die Kaufentscheidung maßgeblichen Kriterien heranzuziehen.

Für die Frage nach der Unerheblichkeit ist auf den Zeitpunkt der Rücktrittserklärung abzustellen (BGH, Urteil vom 05.11.2008 - VIII ZR 166/07 -, juris). Ein zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung erheblicher Mangel wird nicht dadurch unerheblich, dass es möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt noch gelingen kann, das Fahrzeug in einen vertragsgemäßen Zustand zu versetzen (BGH, Urteil vom 06.02.2013 - VIII ZR 374/11 -, juris).

Selbst bei Annahme einer Behebbarkeit des Sachmangels im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung steht der Wirksamkeit des erklärten Rücktritts die Vorschrift des § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB nicht entgegen. Bei einem behebbaren Mangel ist im Rahmen der Interessenabwägung von einer Geringfügigkeit des Mangels und damit von einer Unerheblichkeit der Pflichtverletzung gemäß § 323 Abs. 5 Satz 2 BGB in der Regel nicht mehr auszugehen, wenn der Mangelbeseitigungsaufwand einen Betrag von fünf Prozent des Kaufpreises übersteigt (BGH, Urteil vom 28.05.2014 - VIII ZR 94/13 -, juris). Hierbei handelt es sich jedoch zum einen nicht um einen starren Grenzwert. Zu-

dem anderen ist der bloße Mangelbeseitigungsaufwand nicht alleine maßgeblich.

Die Unerheblichkeit folgt daher nicht daraus, dass - die Behauptung der Beklagten als richtig unterstellt - eine Mangelbeseitigung mittels „Software-Update“ Kosten von deutlich weniger als 100,00 € und nur geringen Zeitaufwand verursachen würde. Von einer „Bagatelle“ und einem „quasi beiläufig“ zu beseitigenden Mangel kann nämlich keine Rede sein. Die Beklagte berücksichtigt insbesondere nicht, dass es sich gerade nicht um eine bloße einfache technische Maßnahme handelt. Hiergegen spricht bereits die mehrmonatige Entwicklungszeit für eine technische Lösung. Hinzu kommt, dass die Beklagte gegenüber dem Kraftfahrt-Bundesamt einen Zeit- und Maßnahmenplan vorlegen und die jeweilige neu entwickelte Software durch das Kraftfahrt-Bundesamt geprüft und freigegeben werden musste. Dies widerspricht dem Bild eines einfach zu beseitigenden Mangels von keinem größeren Gewicht. Bedarf eine Mangelbeseitigungsmaßnahme der umfassenden vorherigen behördlichen Prüfung und Genehmigung, hier durch die Bundesoberbehörde für den Straßenverkehr, so kann die Pflichtverletzung regelmäßig nicht mehr als unerheblich anzusehen. Zudem wurde gar der Rückruf der Fahrzeuge angeordnet.

Bei der Bemessung des Mangelbeseitigungsaufwands können vorliegend auch die Entwicklungskosten herangezogen werden. Bereits die im Raum stehenden Entwicklungskosten von insgesamt 22,5 Mio. € für die durchzuführenden Nachbesserungsmaßnahmen stehen der Annahme, die Pflichtverletzung sei unerheblich, entgegen. Eine rein betriebswirtschaftliche Herangehensweise, die darauf abstellt, dass Entwicklungskosten von (nur) ca. 7,00 € (brutto) pro Fahrzeug entstehen würden, geht fehl. Aus rechtlicher Sicht erscheint die Umlage der Entwicklungskosten auf die einzelnen Fahrzeuge gerade nicht geboten.

Darüber hinaus fehlt es auch an einem feststellbaren Marktpreis für die Entwicklung, Herstellung und Installation des „Software-Update“. Nur wenn sich ein tatsächlicher Marktpreis für eine Mangelbeseitigung feststellen lässt, kann dieser die Unerheblichkeit indizieren. Da hier die Mangelbeseitigungsmaßnahme letztlich nur von der Beklagten „angeboten“ und insbesondere kalkuliert werden kann, erscheint eine Anknüpfung daran nicht interessengerecht. Wären diese Angaben allein maßgeblich, könnte die Beklagte durch ihre „Kalkulation“ letztlich bestimmen, ob von ihr planmäßig verbaute Mängel erheblich sind oder nicht. Im Übrigen scheint die Beklagte die in den USA angefallenen - allgemein bekannten - beträchtlichen Kosten des „VW-Abgasskandals“ - ohne sachlichen Grund - dabei nicht in den Blick zu nehmen.

Ob vom maßgeblichen Zeitpunkt der Rücktrittserklärung der Klägerin aus betrachtet, auch negative Auswirkungen auf andere Parameter des Fahrzeugs (etwa die übrigen Emissionswerte, Kraft-

stoffverbrauch, Motorleistung oder die weitere Haltbarkeit von Fahrzeugteilen) und den zu erzielenden Wiederverkaufspreis berechtigterweise ernstlich zu befürchten waren, hat die Kammer damit letztlich offen lassen können.

4. Auf Grund des wirksamen Rücktritts sind gemäß § 346 Abs. 1 BGB die empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Die Beklagte hat der Klägerin den Kaufpreis für das Fahrzeug zurück zu erstatten.

Die Klägerin hat gemäß § 346 Abs. 2 Nr. 1 BGB Wertersatz für die gezogenen Nutzungen zu leisten. Diese bestimmen sich nach den Grundsätzen über die lineare Wertminderung bei Neufahrzeugen (Gebrauchsvorteil = Bruttokaufpreis x gefahrene Kilometer : erwartete Gesamtleistung). Die Kammer geht im Hinblick auf die erwartete Gesamtleistung des PKW Audi Q 3 von 250.000 km aus. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung vom 08.03.2018 glaubhaft angegeben und durch ein tagesaktuelles Lichtbild belegt, dass sie bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung 36.640 km mit dem Fahrzeug gefahren ist. Die Beklagte hat dies zwar bestritten. Der dazu vernommene Zeuge Nedjiko Vlaski, an dessen Glaubwürdigkeit das Gericht keine Zweifel hegt, bestätigte aber den klägerischen Vortrag und erklärte, das vorgelegte Lichtbild selbst angefertigt zu haben. Demzufolge errechnen sich Gebrauchsvorteile in Höhe von 4.763,20 €.

6. Die Klage ist zum Klagantrag Ziff. 2 unbegründet. Ein Anspruch auf Verzinsung nach § 849 BGB besteht nicht. Es fehlt bereits an der tatbestandlichen Voraussetzung des Entzugs einer Sache. Die Klägerin hat hierzu nichts vorgetragen.

7. Der Antrag auf Feststellung des Annahmeverzuges ist zulässig und begründet. Die Klägerin hat unter Vollstreckungsgesichtspunkten (§ 756 ZPO) ein rechtlich schutzwürdiges Interesse an der Feststellung des Annahmeverzuges. Dieser besteht gemäß §§ 293, 295 BGB. Die Klägerin hat der Beklagten die Herausgabe des Fahrzeugs angeboten, was diese jedoch abgelehnt hat.

8. Der Anspruch auf Verzugszins ergibt sich aus §§ 280, 286, 288 BGB. Die Beklagte befand sich mit Ablauf der im Schreiben vom 12.12.2016 gesetzten Frist seit dem 28.12.2016 im Verzug. Die Klägerin hat der Beklagten das Fahrzeug auch abholbereit angeboten. Ein wörtliches Angebot der Klägerin im Sinne des § 295 BGB reichte aus.

9. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.590,91 €. Die Klägerin hat in der Klageschrift zunächst den unbezifferten Antrag Ziff. 2 auf Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten angekündigt. Auf eine entsprechende Zulässigkeitsrüge der Beklagten hin, wurde mit Schriftsatz vom

13.12.2017 (Bl. 153/342 d.A.) der Antrag dahingehend geändert, dass die Freistellung von vorgegerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.256,24 € verlangt wurde. Ausweislich des Sitzungsprotokolls vom 08.03.2018 stellte der Klägervertreter den Klagantrag Ziff. 2 in der ursprünglichen Fassung der Klageschrift. Nachdem allerdings zuvor die Bezifferung im Schriftsatz vom 13.12.2017 erfolgte, handelt es sich insoweit um ein offensichtliches Versehen, welches zunächst auch vom Gericht nicht bemerkt wurde. Im Wege der grundsätzlich zulässigen Auslegung der Klaganträge (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 32. Aufl., § 253 Rnr. 13, Vor § 128 Rnr. 25) entspricht es einem vernünftigen Verständnis, dass vom Klägervertreter - trotz falscher Bezeichnung des Schriftsatzes - eine Entscheidung über den geänderten Klagantrag gem. Schriftsatz vom 13.12.2017 gewollt war. Nur dies entspricht der Interessenlage der Klägerin, wie sie eindeutig in dem geänderten Antrag zum Ausdruck kam.

Der Kostenerstattungsanspruch folgt aus § 280 Abs. 1 BGB. Die zur Durchsetzung der Rückabwicklungsansprüche erforderlichen Rechtsverfolgungskosten sind Gegenstand des Schadenersatzanspruchs, denn die Beklagte hat durch die Lieferung des mangelbehafteten Fahrzeugs ihre vertraglichen Pflichten verletzt. Ob daneben Ansprüche nach den §§ 823, 826 BGB, 263 StGB bestehen, kann dahingestellt bleiben.

Die vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren sind im Falle einer pflichtwidrigen Handlung ersatzfähig, sofern dies aus Sicht des Geschädigten zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig ist und die Kosten im Hinblick auf einen bevorstehenden Rechtsstreit erwachsen sind (vgl. BGH, Urteil vom 04.12.2007 - VI ZR 277/06 -, juris).

Die Kammer hält eine 1,3-Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG für angemessen. Bei der Bearbeitung mehrerer gleichartiger Mandate - wobei gerichtsbekannt ist, dass die Prozessbevollmächtigten der Klägerin mehrere hundert Geschädigte im sog. „VW-Skandal“ vertreten - sind Rationalisierungseffekte zu berücksichtigen. Dies führt regelmäßig zu mehr oder weniger standardisierten Schriftsätzen unter Verwendung umfangreicher Textbausteine. Zwar vermag die Auseinandersetzung mit den technischen Fragen zu Beginn der Auseinandersetzung komplexer gewesen zu sein, jedoch betreffen die Rechtsprobleme im Wesentlichen das Kauf- und Deliktsrecht, das bekanntermaßen zu den Grundlagengebieten zählt.

Ausgehend von einem Gegenstandswert von bis zu 35.000,00 € ergibt sich unter Berücksichtigung der gemäß Nr. 7002 VV RVG anfallenden Pauschale für Post- und Telekommunikation sowie der Umsatzsteuer (Nr. 7008 VV RVG) ein erstattungsfähiger Betrag von 1.474,89 €.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1, Satz 2 ZPO.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Stuttgart  
Urbanstraße 20  
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf [www.ejustice-bw.de](http://www.ejustice-bw.de) beschrieben.

Dr. Ottmann  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 11.05.2018

Lipp, JAng'e  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt  
Stuttgart, 16.05.2018

Lipp  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig

